



Regeländerungen & Neuerungen des DSV in der WB Schwimmen zum 01.01.2024

Fachausschuss Schwimmen
Kampfrichter-Obmann
Markus Klaes
Schützenstraße 45
50126 Bergheim
kampfrichter.schwimmen@schwimm-mit.de
Tel.: 02271-498066 Fax: 02271-498064

§ 111 Zeitnehmerobmann

Die Verantwortlichkeit für die Kontrolle der Uhren für die Handzeitmessung ist komplett gestrichen worden. Damit ist dies keine offizielle Aufgabe mehr für den ZNO.

§ 112 Zeitnehmer

„Er hat auf der ihm zugewiesenen Bahn bei Freistilwettkämpfen von 800 m an akustische Zeichen zu geben, wenn der Sportler noch 2 Bahnen und 5 m zu schwimmen hat.“ Neu ist hinzugekommen:

„Das Signal kann nach der Wende des Sportlers wiederholt werden, bis der Schwimmer die 5-m-Markierung erreicht hat.“ Dies war bisher oft sowieso gängige Praxis und ist hiermit nun auch offiziell erlaubt.

§§ 116/117 Auswerter / Protokollführer

Für die Rekordbearbeitung ist nun der Protokollführer und nicht mehr der Auswerter zuständig. Dies war in der Vergangenheit oft schon so üblich.

§ 125 Start

Die Ein-Start-Regel ist nun Standard und muss somit nicht mehr explizit in jeder Ausschreibung erwähnt werden. Die Zwei-Start-Regel ist als Option innerhalb des DSV weiterhin möglich und ist in diesem Falle dann in der Ausschreibung zu erwähnen.

Bei Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung kann innerhalb des DSV auch das englische Startkommando „Take your marks“ verwendet werden. Die Entscheidung hierzu sollte spätestens mit dem Meldeergebnis kommuniziert werden und gilt dann für die gesamte Veranstaltung.

§§ 126/129/130 Freistilschwimmen / Schmetterlingschwimmen / Lagenschwimmen

Die Textformulierung und Unterabsätze sind an die Formulierungen des Weltschwimmverbandes WorldAquatics angepasst worden. KEINE PRAKTISCHE RELEVANZ im Sinne weiterer Regeländerungen.

§ 131 Wettkampf

Der Beanstandungsgrund „Aufgabe“ entfällt und wird zukünftig zur Disqualifikation. Der Beanstandungstext würde dann z.B. lauten: „Der Sportler hat nicht die vollständige Wettkampfdistanz zurückgelegt“.

Als Folge einer Verletzung ist das Taping von 2 Fingern oder Zehen in der WB nun offiziell gestattet. Dies war unter Schiedsrichtern bisher gängige Praxis, aber nicht schriftlich fixiert. Jede andere Art von Tape ist nicht erlaubt, es sei denn der Schiedsrichter hat es genehmigt.

Der Satz „Das Ziehen an den Schwimmleinen ist nicht erlaubt“ ist zur Klarstellung neu eingefügt worden. Bisher wurde dies als unerlaubtes Nutzen eines Hilfsmittels gesehen und auch üblicherweise disqualifiziert.

Bergheim, den 30.12.2023
gez. Markus Klaes